

**B 10 EG zum BG über die Förderung der Ausbildung in der Pflege**

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EGFAPG)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i>  nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Oktober 2023,  <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<i>1 Zweck und Geltungsbereich</i>	
	§ 1  <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 <sup>1</sup> im Kanton Luzern. Es bezweckt die Förderung der Ausbildung zum Pflegefachmann und zur Pflegefachfrau an höheren Fachschulen (HF) und an Fachhochschulen (FH) (Pflegefachpersonen).	

---

<sup>1</sup> SR [XX.XX](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
	<p><sup>2</sup> Es bestimmt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen des Kantons an die Kosten der praktischen Ausbildung, an die höheren Fachschulen für Pflege und für die Auszubildenden in Pflege HF und die Studierenden in Pflege FH im Sinne des Bundesgesetzes und regelt deren Finanzierung durch Kanton und Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die Förderung der Ausbildung des weiteren Betreuungs-, Pflege- und Fachpersonals in Spitälern, Pflegeheimen und Spitex-Organisationen richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalgesetzes vom 11. September 2006<sup>2</sup> und des Betreuungs- und Pflegegesetzes vom 13. September 2010<sup>3</sup>.</p>	
	<p><i>2 Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung</i></p>	
	<p>§ 2 Ausbildungsverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Luzern (Betriebe) sind verpflichtet, sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen zu beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde setzt für jeden Betrieb die im Kalenderjahr zu erbringende Leistung in der praktischen Ausbildung der Pflegefachpersonen fest.</p>	

<sup>2</sup> SRL Nr. [800a](#)

<sup>3</sup> SRL Nr. [867](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
	<p><sup>3</sup> Die Betriebe können die Ausbildungsleistung selber erbringen oder Ausbildungsverbände mit anderen im Kanton Luzern gelegenen Betrieben bilden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für die Festsetzung der von den Betrieben zu erbringenden Ausbildungsleistung und für deren Erfüllung durch Verordnung.</p>	
	<p>§ 3 Abgeltung</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde entrichtet jedem Betrieb Beiträge für die im Kalenderjahr erbrachten Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung interkantonalen Empfehlungen fest und regelt die Einzelheiten der Ausrichtung der Beiträge durch Verordnung. Er kann zusätzlich die Abgeltung von Massnahmen zur Förderung der Innovation und der Qualität in der Ausbildung vorsehen.</p>	
	<p>§ 4 Ausgleichszahlung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Betriebe eine Ausgleichszahlung leisten müssen, wenn sie ihre Ausbildungsverpflichtung nicht erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausgleichszahlung beträgt höchstens 150 Prozent der vom Regierungsrat gemäss § 3 Absatz 2 für die Erbringung der Ausbildungsleistung festgelegten Abgeltung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
	<p><sup>3</sup> Die Erträge aus den Ausgleichszahlungen werden an jene Betriebe ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übererfüllen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p><sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann einem Betrieb die geschuldete Ausgleichszahlung in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.</p>	
	<p>§ 5 Auskunftspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Betriebe sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde die für die Ermittlung der Ausbildungsleistung und für die Kontrolle ihrer Erbringung erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	
	<p><i>3 Beiträge an höhere Fachschulen</i></p>	
	<p>§ 6</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde gewährt höheren Fachschulen im Kanton Luzern im Rahmen des Leistungsauftrages gemäss § 33 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 <sup>4</sup> in Absprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement auf Gesuch hin Beiträge zur Förderung der Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF.</p> <p><sup>2</sup> Mit den Beiträgen können insbesondere Massnahmen unterstützt werden, die</p> <p>a. den Einstieg in die Ausbildung erleichtern,</p>	

<sup>4</sup> SRL Nr. [430](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
	<p>b. zum Verbleib in der Ausbildung beitragen, c. die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren, d. das Berufsimago in der Öffentlichkeit verbessern.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Bemessung der Beiträge sind die Anzahl sowie der Anteil der Auszubildenden aus dem Kanton Luzern zu berücksichtigen.</p>	
	<p><i>4 Ausbildungsbeiträge</i></p>	
	<p>§ 7 Voraussetzungen, Höhe und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde gewährt Personen mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder Anknüpfungspunkt an den Kanton Luzern als Grenzgänger oder Grenzgängerin gemäss dem Freizügigkeitsabkommen<sup>5</sup> beziehungsweise dem EFTA-Übereinkommen<sup>6</sup> auf Gesuch hin Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, damit sie die Ausbildung in Pflege HF oder das Studium in Pflege FH absolvieren können.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge. Er kann die Gewährung und die Höhe der Beiträge von persönlichen Voraussetzungen, namentlich dem Alter, abhängig machen.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt das Verfahren für die Gesucheingabe und die Beitragsauszahlung durch Verordnung.</p>	

<sup>5</sup> SR [0.142.112.681](#)

<sup>6</sup> SR [0.632.31](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
	<p>§ 8 Datenbearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung dürfen folgende Daten der gesuchstellenden Person erhoben und bearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Name, Geburtsdatum, Adresse, AHV-Versicher- tennummer, Zahlungsverbindung,</li><li>b. Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution für Pflege HF und FH,</li><li>c. Daten für den Nachweis weiterer persönlicher Voraussetzungen gemäss § 7 Absatz 2.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde darf die Perso- nendaten gemäss Absatz 1a mit den entsprechen- den Daten der kantonalen Einwohnerplattform ge- mäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>7</sup> abgleichen.</p>	
	<p>§ 9 Mitwirkungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Gesuchstellenden sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. vollständige und wahre Angaben zu machen,</li><li>b. die erforderlichen Unterlagen beizubringen und</li><li>c. Änderungen massgeblicher Tatsachen unverzüg- lich zu melden.</li></ul>	

<sup>7</sup> SRL Nr. [25](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
	<p>§ 10 Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten,</p> <p>a. wenn diese durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von massgeblichen Tatsachen erwirkt wurden oder</p> <p>b. wenn die Ausbildung abgebrochen wird, soweit die Beiträge für die verbleibende Studienzeit gewährt wurden.</p> <p><sup>2</sup> Auf die Rückerstattung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er von der zuständigen kantonalen Behörde nicht innert einem Jahr seit Kenntnis eines Rückerstattungsgrundes geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Beitragsauszahlung.</p>	<p>§ 10 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge sind von den Empfängerinnen und Empfängern zurückzuerstatten,</p> <p>b. (geändert) wenn die Ausbildung abgebrochen wird, <del>soweit die Beiträge für die verbleibende Studienzeit gewährt wurden</del> <u>wurde</u>.</p>
	<p><i>5 Finanzierung und Rechtsschutz</i></p>	
	<p>§ 11 Bundesbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die für die Ausrichtung der Beiträge jeweils zuständige kantonale Behörde macht für die Aufwendungen des Kantons die Bundesbeiträge nach Artikel 8 des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022<sup>8</sup> geltend.</p>	

<sup>8</sup> SR [XX.XX](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
	<p>§ 12 Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Vom Aufwand für die Beiträge, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, trägt bei den Beiträgen gemäss den §§ 3 und 7, einschliesslich der Durchführungskosten, der Kanton 70 Prozent und die Gemeinden tragen 30 Prozent. Bei den Beiträgen gemäss § 6 trägt der Kanton 100 Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Vom Aufwand für die Beiträge, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, trägt bei den Beiträgen gemäss den §§ 3 und 7, <del>einschliesslich der Durchführungskosten, der</del> Kanton 70 Prozent und die Gemeinden tragen 30 Prozent. <u>Bei den Beiträgen Die Durchführungskosten und die Beiträge gemäss § 6 trägt der Kanton zu</u> 100 Prozent.</p>
	<p>§ 13 Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde nach diesem Gesetz ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Vorbehalten bleiben Entscheide, bei denen nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes des Bundes die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>9</sup>.</p>	
	<p>6 <i>Schlussbestimmungen</i></p>	
	<p>§ 14 Befristung</p>	

<sup>9</sup> SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
	<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege <sup>10</sup> befristet.	
	<b>II.</b>	
	<b>1.</b> Spitalgesetz vom 11. September 2006 <sup>11</sup> (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:	
§ 4a Spitalliste	§ 4a Abs. 2 <sup>bis</sup> (neu)  <sup>2bis</sup> Während seiner Geltungsdauer richtet sich die Förderung der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 <sup>12</sup> .	
	<b>2.</b> Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) vom 13. September 2010 <sup>13</sup> (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 13	§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (neu)	

<sup>10</sup> SR [XX.XX](#)

<sup>11</sup> SRL Nr. [800a](#)

<sup>12</sup> SRL Nr. [XXX](#)

<sup>13</sup> SRL Nr. [867](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 17. Oktober 2023	Anträge GASK vom 18. Dezember 2023 (Beratungsgrundlage)
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Verbände von Leistungserbringern im Sinn von § 2 Absatz 2 ermächtigen, bei allen Leistungserbringern, die im Kanton Luzern Leistungen gemäss Artikel 25a KVG<sup>14</sup> erbringen, einen Beitrag zu erheben und an diejenigen Leistungserbringer zu verteilen, die Betreuungs- und Pflegepersonal ausbilden. Der Beitrag ist zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden.</p>	<p><sup>2</sup> Der RegierungsratKanton kann Verbände vonbei allen Leistungserbringern im Sinn von §-2-Absatz 2-ermächtigen, bei allen Leistungserbringern, die im Kanton Luzern ihren Sitz haben und Leistungen gemäss Artikel 25a KVG<sup>15</sup> erbringen, einen Beitrag zu erheben und an diejenigen Leistungserbringer zu verteilen, die Betreuungs- und Pflegepersonal ausbilden. Der Beitrag ist zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden.</p> <p><sup>6</sup> Während seiner Geltungsdauer richtet sich die Förderung der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022<sup>16</sup>.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern,  Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:</p>	

<sup>14</sup> SR [832.10](#)

<sup>15</sup> SR [832.10](#)

<sup>16</sup> SRL Nr. [XXX](#)